

Beglaubigter Auszug

Schrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad

vom 6.2.1980

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.: Änderung der Bausatzungen

Beschluß: I. Die Präambeln der Bausatzungen

- Georgenborn "Südlich der Hauptstraße", "Schloßpark Hohenwald"
- Wambach 1) "Auf dem Berg"
2) "In der unteren Barmich" und "In der oberen Barmich"
"In der Schlad"
- Bärstadt 1) "Auf der untersten Platt", "Im Kappesgarten", "In der Wendelswiese", "Auf der Pfitz"
2) "Auf der untersten Platt", "Auf der Gemeindeweide", "Auf der Lehn", "Aufm Pfädchen", "Auf dem Rotenberg",
3) "In der Dickelswiese", "In der Kemeler Wiese", "Ober der Sternwiese"
- Hausen 1) "Am Dorf"
2) "Unterm Dorf", "Das Zimmetstück", "Ober den Driesch-
gärten"
- Obergladbach Bausatzung der Gemeinde Obergladbach für die Neubaugebiete gemäß Gesamtbebauungsplan vom 12.11.1970

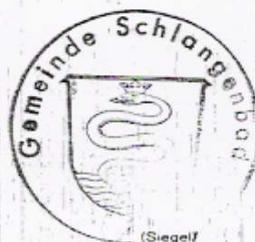
erhalten folgenden Wortlaut:

"Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und § 118 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hess. Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391)."

- II. In den unter Punkt I angeführten Satzungen im Absatz "Außenwerbung" muß der Hinweis auf § 29 bzw. § 118 HBO durch den Hinweis auf § 15 HBO ersetzt werden.

einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:



Schlangenbad, den 5. März 1980

L. Hoyer
Schäfer

(Verw.-Ang.)

B A U S A T Z U N G

der Gemeinde Schlangenbad für das Baugebiet "Am Dorf" im Ortsteil Hausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) und § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 8. März 1978 folgende

B a u s a t z u n g

beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich und Umfang

Die vorliegende Bausatzung gilt für den am 28. 4. 1971 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan der Gemeinde Hausen für den Teilbereich "Am Dorf". Sie regelt die Gestaltung der Bebauung dieses Gebiets und ist nur in Verbindung mit dem vorgenannten Bebauungsplan gültig.

§ 2

Gebäudehöhe

Die mittlere Gebäudehöhe darf eine maximale Höhe von 8,50 m vom gewachsenen Boden aus gemessen, nicht überschreiten.

§ 3

Einfriedigungen im Vorgartenbereich

- (1) Als Einfriedigungen im Vorgartenbereich gelten Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege, sowie seitliche Einfriedigungen im Bereich zwischen Baulinien oder vorderen Baugrenzen und der Straßengrenze.
- (2) Diese Einfriedigungen dürfen nicht als massive Mauern oder Zäun die optisch wie eine geschlossene Wand wirken, (auch Kunststoff tafeln u. ä. Materialien) ausgeführt werden.

Zulässig sind:

- 2.1 Einfriedigungen, bestehend aus massiven Sockeln - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,30 m - mit massiven Pfeilern - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m, mit zwischengehängten Eisengittern (kein Maschendraht) bzw. offenen Zäunen aus Holz oder sonstigem geeignetem Material - maximale Höhe wie bei den Pfeilern -.
- 2.2 Einfriedigungen aus Holz- oder Stahlpfosten mit Eisengittern (kein Maschendraht) bzw. offenen Holzzäunen oder offenen Zäunen aus sonst geeignetem Material - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m.
- 2.3 Lebende Hecken - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 1,00 m - mit massiven Pfeilern oder Rohr- bzw. Holzpfosten an den Türen und Toren - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m.

§ 4

Einfriedigungen außerhalb des
Vorgartenbereiches

- (1) Als Einfriedigungen außerhalb des Vorgartenbereiches gelten Einfriedigungen an der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze, soweit sie nicht in § 3 (1) erfaßt sind.
- (2) Auf diese Einfriedigungen ist § 3 (2) Satz 1 anzuwenden.

Zulässig sind:

- 2.1 Einfriedigungen aus Rohr- oder Holzpfosten mit Maschendrahtbespannung bzw. offene Holzzäune - maximale Höhe vom Erdreich 1,20 m -.
Zwischen den Pfosten können massive Sockelmauern bis zu einer maximalen Höhe von 0,30 m über Erdreich angelegt werden.
- 2.2 Lebende Hecken - maximale Höhe über Erdreich 1,50 m - unter Beachtung der Abstandsbestimmungen des § 29 (1) des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 5

Außenwerbung

Soweit Anlagen der Außenwerbung nach § 118 (1) HBO zulässig sind, dürfen grelle, aufdringliche Farben und überdimensionale Darstellungen nicht angebracht werden.

Anlagen von Außenwerbungen in Vorgärten und auf oder über den Dächern sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten. Die Bestimmungen des § 113 HBO finden Anwendung.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,--, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (Bundesgesetzblatt I S. 177) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.7.1957 (BGBl. II S. 713) ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Bußgelder können auf dem Verwaltungszwangswege beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Bausatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schlangenbad, den 10. 3. 1978



Grein
(Grein)
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht lt. Hauptsatzung der Gemeinde Schlangenbad vom 1.1.1978 in den Tageszeitungen:

Aar-Bote am 17. 8. 1978

Wiesbadener Kurier am 17. 8. 1978

Schlangenbad, den 28. 9. 1978

Schlangenbad, den



Grein
(Grein)
Bürgermeister